

Nach dem Sprachkurs folgt der Orientierungskurs mit 100 Unterrichtsstunden. Wenn Sie schon ausreichende deutsche Sprachkenntnisse haben, können Sie den Orientierungskurs auch ohne vorherigen Sprachkurs besuchen.

Am Ende des Sprachkurses findet der Deutschtest für Zuwanderer (DTZ) statt. Darin wird geprüft, ob Sie über ausreichende mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse verfügen. Nach dem Orientierungskurs absolvieren Sie den Test „Leben in Deutschland“ (LiD). Darin wird geprüft, was Sie im Orientierungskurs gelernt haben. Sie können am Abschlusstest teilnehmen, ohne etwas dafür zu bezahlen. Wenn Sie beide Tests erfolgreich bestanden haben, erhalten Sie das „Zertifikat Integrationskurs“.

Wenn Sie im Test DTZ keine ausreichenden Deutschkenntnisse (Niveau B1) nachweisen, können Sie den Aufbausprachkurs (300 Unterrichtsstunden) einmal wiederholen. Dazu stellen Sie bitte einen Antrag bei der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Der Abschlusstest ist auch dann wieder kostenlos.



Was kostet die Teilnahme am Integrationskurs?

Die Bundesrepublik Deutschland trägt einen großen Teil der Kosten für die Integrationskurse. Sie selbst sind verpflichtet, sich mit einem Beitrag pro Unterrichtsstunde an den Kosten zu beteiligen (Kostenbeitrag). Für jeden Kursabschnitt mit 100 Unterrichtsstunden zahlen Sie ihn vor Kursbeginn direkt an den Kursträger.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie vom Kostenbeitrag befreit werden. Dies ist dann der Fall, wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen oder wenn Sie aus anderen Gründen finanziell bedürftig sind. Dazu stellen Sie bitte einen Antrag bei einer Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler müssen keinen Kostenbeitrag bezahlen.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, Geduldete gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG sind vom Kostenbeitrag befreit.

Haben Sie innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten Ausstellen Ihrer Teilnahmeberechtigung den Abschlusstest erfolgreich bestanden, das heißt ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 nachgewiesen, können Sie auf Antrag die Hälfte des von Ihnen gezahlten Kostenbeitrags zurück erhalten. Den Antrag richten Sie bitte an eine Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Zudem gibt es die Möglichkeit, die Fahrtkosten zum Integrationskurs ganz oder teilweise erstattet zu bekommen, wenn Sie von der Zahlung des Kostenbeitrags befreit oder zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind. Dazu stellen Sie bitte einen Antrag bei einer Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die es in jedem Bundesland gibt.

Wo bekommen Sie weitere Informationen?

Ausländerinnen und Ausländer:
bei der örtlichen Ausländerbehörde, die Sie bei der Stadt-, der Gemeinde- oder der Kreisverwaltung finden, und bei den Beratungsstellen der Migrationsberatung sowie den Jugendmigrationsdiensten.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger:
beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den Beratungsstellen der Migrationsberatung sowie den Jugendmigrationsdiensten.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, Geduldete gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG:
Bei Asylantragstellung erhalten Sie ein Merkblatt und das Antragsformular. Im Übrigen können Sie Informationen bei den Stellen bekommen, bei denen auch Ausländerinnen und Ausländer sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger Auskunft erhalten.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler:
in der Erstaufnahmestelle des Bundesverwaltungsamtes – Außenstelle Friedland, in den Übergangwohnheimen oder bei der zuständigen Beratungsstelle der Migrationsberatung sowie den Jugendmigrationsdiensten.

Zusammen mit dem Berechtigungsschein erhalten Sie ein Merkblatt über Ihre Rechte und Pflichten beim Besuch des Integrationskurses sowie eine Liste der Integrationskurs-träger in der Nähe Ihres Wohnorts.

Informationen erhalten Sie auch im Internet unter **www.bamf.de/integrationskurs** oder beim „Bürgerservice Integration“ unter der Telefonnummer: **0911 943-0**.



Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Steuerung der Projektarbeit,
Integration durch Sport,
Informationsmanagement
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Bezugsquelle:
Publikationsstelle des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
publikationen@bamf.bund.de
www.bamf.de/publikationen

Stand: 07/2017

Druck: Silber Druck oHG, Niestetal

Gestaltung: KonzeptQuartier® GmbH, Fürth

Foto/Bildnachweis:
Joshua Hodge Photography, Marion Vogel, design-agentur Naumilkat

Redaktion:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Steuerung und Qualitätssicherung der Integrationskurse,
Bewertungskommission

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen unter: www.bamf.de/publikationen

OTHER LANGUAGE  www.bamf.de/publikationen

www.bamf.de



Lernen Sie Deutsch!

Integrationskurs für Zuwanderinnen und Zuwanderer DEUTSCH



Integration



Integrationskurs für Zuwanderinnen und Zuwanderer

Was ist ein Integrationskurs?

Der Integrationskurs ist ein Angebot für alle Zuwanderinnen und Zuwanderer, die auf Dauer in Deutschland leben und nur wenig oder gar kein Deutsch sprechen. Er richtet sich nicht an Kinder und Jugendliche, die noch eine Schule besuchen.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs mit 600 Unterrichtsstunden und einem Orientierungskurs mit 100 Unterrichtsstunden. Neben dem allgemeinen Integrationskurs werden auch spezielle Integrationskurse für Frauen, Eltern und Jugendliche sowie Zuwanderinnen und Zuwanderer angeboten, die noch nicht ausreichend lesen und schreiben können. Wenn Sie schon länger in Deutschland leben, aber noch nicht richtig Deutsch können, gibt es hierfür spezielle Förderkurse. Spezielle Integrationskurse können bis zu 1000 Unterrichtsstunden dauern. Lernen Sie besonders schnell, weil Sie zum Beispiel schon eine andere Fremdsprache gelernt haben, können Sie einen Intensivkurs mit 430 Unterrichtsstunden besuchen.

Was lernen Sie im Sprachkurs?

Sie lernen den Wortschatz für alle wichtigen Bereiche des täglichen Lebens und der Arbeitswelt. Dabei geht es zum Beispiel um Themen wie Einkaufen, öffentliche Verkehrsmittel, Kontakte mit Behörden, Wohnungssuche, Freizeitgestaltung mit Freunden und Nachbarn sowie Situationen im Alltag. Sie erfahren, wie man Briefe in deutscher Sprache schreibt, Formulare ausfüllt, telefoniert oder sich um eine Arbeitsstelle bewirbt. Sie üben den richtigen Umgang mit bekannten und mit neuen Wörtern und werden sicher im Umgang mit der deutschen Sprache.

Was lernen Sie im Orientierungskurs?

Sie lernen Deutschland kennen und erfahren das Wichtigste über die Gesetze und die Politik, die Kultur und die jüngere Geschichte Ihrer neuen Heimat. Sie erhalten Informationen

über Ihre Rechte und Pflichten, aber auch über den deutschen Alltag, Traditionen, Vorschriften und Freiheiten. Die Werte des demokratischen Systems in Deutschland sind wichtige Themen des Kurses. Dabei geht es zum Beispiel um Religionsfreiheit, um Toleranz und um Gleichberechtigung zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen.

Wer kann teilnehmen?

Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltstitel ab 2005
Wenn Sie nach dem 01.01.2005 zum ersten Mal eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und auf Dauer in Deutschland leben, haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Wenn Sie sich nicht oder nur sehr wenig in deutscher Sprache verständigen können, haben Sie sogar die Pflicht zur Teilnahme. Die Ausländerbehörde stellt Ihnen eine Bestätigung über die Teilnahmeberechtigung aus.

Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltstitel vor 2005 sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
Wenn Sie als Ausländerin oder Ausländer bereits länger und rechtmäßig in Deutschland leben oder wenn Sie Unionsbürgerin oder Unionsbürger sind, können Sie ebenfalls an einem Integrationskurs teilnehmen. Dazu müssen Sie einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs stellen.

Das ist bei einer Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge möglich, die es in jedem Bundesland gibt. Sie können sich auch an einen Kursträger in Ihrer Nähe wenden, der Ihnen bei der Antragstellung hilft.

Antragsformulare gibt es bei der Ausländerbehörde, bei den Kursträgern sowie auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (www.bamf.de/integrationskurs). Auf dieser Internetseite finden Sie auch eine Suchmaschine, mit deren Hilfe Sie Ihre zuständige Regionalstelle oder einen Kursträger in Ihrer Nähe finden können. Sie können sich aber auch an eine Migrationsberatungsstelle für erwachsene Zuwanderer oder einen Jugendmigrationsdienst wenden.

Entscheidet das Bundesamt, dass Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt sind, erhalten Sie eine Zulassung.

Die Berechtigung zur Teilnahme verlieren Sie jedoch, wenn Sie nicht spätestens ein Jahr nach Anmeldung beim Kursträger mit dem Integrationskurs beginnen und hierfür selbst verantwortlich sind.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten und (auch) wegen Ihrer geringen Sprachkenntnisse keine Arbeit finden, können Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Sie haben in der Regel einen Anspruch auf kostenlose Teilnahme am Integrationskurs. Diesen Anspruch haben Sie auch als Ehegattin / Ehegatte oder Abkömmling, wenn Sie im Aufnahmebescheid aufgeführt sind. Das Bundesverwaltungsamt stellt Ihnen eine Bestätigung über die Teilnahmeberechtigung aus.

Deutsche Staatsangehörige

Sie können an einem Integrationskurs teilnehmen, wenn Sie keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen und besonders integrationsbedürftig sind. Dazu müssen Sie einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs bei einer Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stellen, die es in jedem Bundesland gibt.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, Geduldete gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG
Sie können einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen. Asylbewerberinnen und Asylbewerber können zusätzlich zur Zulassung durch das Bundesamt auch zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden. Dies ist dann möglich, wenn Sie eine gute Bleibeperspektive haben¹ und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Ihre zuständige Leistungsbehörde kann Sie dann zur Teilnahme am Integrationskurs auffordern.

Wie geht es weiter?

Grundsätzlich können Sie unter den vom Bundesamt zugelassenen Integrationskursträgern frei auswählen und sich dort mit Ihrem Berechtigungsschein zu einem Integrationskurs anmelden. Um Personen, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden, eine zeitnahe Kursteilnahme zu ermöglichen, kann das Bundesamt sie jedoch einem bestimmten Kursträger mit einem passenden Kursangebot zuweisen. Personen, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt sind, kann das Bundesamt an einen bestimmten Kursträger mit passendem Kursangebot verweisen, um eine zeitnahe Teilnahme am Kurs zu ermöglichen. In beiden Fällen berücksichtigt das Bundesamt, dass die Kurse zeitnah beginnen und örtlich gut für Sie erreichbar sind.

Der Sprachkurs des Integrationskurses besteht aus mehreren Teilen, den Kursabschnitten. Der Basis-Sprachkurs hat drei Kursabschnitte mit jeweils 100 Unterrichtsstunden.

Auch der Aufbau-Sprachkurs setzt sich aus drei Kursabschnitten mit je 100 Unterrichtsstunden zusammen. In einem Einstufungstest wird festgestellt, welcher Kursabschnitt zu Ihren Sprachkenntnissen passt. Sie nehmen immer an dem Kursabschnitt teil, der Ihren persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten und Ihrem individuellen Lerntempo am besten entspricht.

Im Laufe Ihres Integrationskurses können Sie von einem Kursabschnitt zu einem anderen wechseln, Kursabschnitte überspringen oder wiederholen. Wenn Sie regelmäßig am Unterricht teilnehmen, stellt Ihnen der Kursträger auf Verlangen eine Bescheinigung darüber aus.

Nach 600 (beziehungsweise maximal 900 Unterrichtsstunden bei speziellen Kursen) ist der geförderte Sprachkurs zu Ende.

Am Ende des Basis-Sprachkurses findet ein Übungstest statt. Im anschließenden Aufbau-Sprachkurs werden die Deutschkenntnisse erweitert und neue Themen bearbeitet. Um Sie auf die Abschluss-Sprachprüfung vorzubereiten, wird kurz vor dem Ende des Aufbau-Sprachkurses ein Übungstest durchgeführt. Das Ergebnis dieses Tests macht es Ihnen möglich, Ihre Sprachkenntnisse einzuschätzen.

¹ Welche Asylbewerber eine gute Bleibeperspektive haben, können Sie auf der Homepage des BAMF unter folgender Rubrik finden: Infothek → Fragen und Antworten → Integrationskurse für Asylbewerber → Was heißt gute Bleibeperspektive? Derzeit trifft dies auf Personen aus den Herkunftsländern Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia (Stand 2017) zu.